



Brüssel, den 18. November 2024
(OR. en)

15543/24

**Interinstitutionelles Dossier:
2024/0250(NLE)**

MAR 197
OMI 116
ENV 1106
CLIMA 405

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates

Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat

Nr. Komm.dok.: 14511/21

Betr.: Vorschlag für einen BESCHLUSS DES RATES über den im Namen der Europäischen Union in der Internationalen Seeschifffahrtsorganisation auf der 109. Tagung des Schiffssicherheitsausschusses in Bezug auf die Annahme von Änderungen des Internationalen Codes für die Sicherheit von Schiffen, die Gase oder andere Brennstoffe mit niedrigem Flammpunkt verwenden (IGF-Code), zu vertretenden Standpunkt

EINLEITUNG

1. Die Kommission hat dem Rat am 14. Oktober 2024 den im Betreff genannten Vorschlag übermittelt.
2. Der Vorschlag betrifft die Festlegung des Standpunkts der Union, der auf der 109. Tagung des Schiffssicherheitsausschusses (im Folgenden „MSC 109“) der Internationalen Seeschifffahrtsorganisation (IMO) in Bezug auf die Annahme von Änderungen des Internationalen Codes für die Sicherheit von Schiffen, die Gase oder andere Brennstoffe mit niedrigem Flammpunkt verwenden (im Folgenden „IGF-Code“), zu vertreten ist.
3. Die Änderungen des IGF-Codes, die voraussichtlich auf der MSC 109 angenommen werden, wären geeignet, den Inhalt des Unionsrechts, nämlich die Richtlinie 2009/45/EG des Europäischen Parlaments und des Rates¹, maßgeblich zu beeinflussen.

¹ Richtlinie 2009/45/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Mai 2009 über Sicherheitsvorschriften und -normen für Fahrgastschiffe (ABl. L 163 vom 25.6.2009, S. 1).

4. Die Änderungen stehen im Einklang mit den Zielen der Union, die Sicherheit im Seeverkehr zu verbessern und die Meeresumwelt und die menschliche Gesundheit zu schützen.

ARBEIT IN DEN VORBEREITUNGSGREMIEN DES RATES

5. Die Gruppe „Seeverkehr“ hat den Vorschlag am 23. Oktober und 4. November 2024 geprüft. Der in dieser letzten Sitzung vorgelegte Kompromissvorschlag des Vorsitzes wurde von den Delegationen angenommen.
6. Während der Beratungen in der Gruppe erklärten zahlreiche Delegationen, dass sie nicht mit der Auffassung der Kommission einverstanden sind, wonach die ausschließliche Zuständigkeit für den IGF-Code bei der Union liegt.
7. Die Gruppe „Seeverkehr“ ist daher übereingekommen, den Vorschlag, soweit relevant, an frühere ähnliche Beschlüsse des Rates anzupassen und Garantien hinsichtlich der Aufteilung der Zuständigkeiten zwischen der Union und den Mitgliedstaaten und der Ausübung der Zuständigkeit durch die Annahme dieses Ratsbeschlusses aufzunehmen.
8. Die Kommission hat Bedenken zu einigen Änderungen an ihrem ursprünglichen Vorschlag geäußert und mitgeteilt, dass sie eine Erklärung für das Protokoll über die Tagung des Ausschusses der Ständigen Vertreter abgeben wolle.
9. Im Anschluss an die Einigung auf Gruppenebene haben die Rechts- und Sprachsachverständigen des Rates den Entwurf des Ratsbeschlusses überarbeitet.

FAZIT

10. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter wird ersucht, den von den Rechts- und Sprachsachverständigen erstellten Beschlussentwurf in der Fassung des Dokuments ST 15326/24 zu prüfen und zu billigen und ihn dem Rat zur Annahme auf einer seiner nächsten Tagungen zu übermitteln.
11. Das Europäische Parlament wird gemäß Artikel 218 Absatz 10 AEUV über die Annahme unterrichtet.

